

ZH_OBERGERICHT LY140014 vom 10. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY140014

FR: ZH_OBERGERICHT LY140014 du 10 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LY140014 del 10 giugno 2014

Erwägungen

E. 2

Eventualiter seien in Gutheissung dieser Berufung Ziffer 1, Seite 5 der Verfügungen des Bezirksgerichts Dietikon vom 10. April 2014 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) sowohl des erstinstanzlichen wie auch des Berufungsverfahrens gemäss dem Ausgang des Verfahrens." Sodann stellte er folgende prozessuale Anträge (Urk. 1 S. 2): "4. Es seien die Akten des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht Dietikon in Sachen A._____ gegen B._____ (Verfahrens-Nr. FE130029) beizuziehen;

E. 3.1

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs.1 ZPO). 3.2.1 Der Gesuchsteller hat auch für das Berufungsverfahren um Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht (Urk. 1 S. 2). Wie erwähnt, gewähr- te die Vorinstanz beiden Parteien mit Verfügung vom 10. April 2014 die unentgelt- liche Rechtspflege und bestellte ihnen je einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 2 S. 4). In finanzieller Hinsicht ist davon auszugehen, dass sich die diesbe- züglichen Verhältnisse des Gesuchstellers seit dem 10. April 2014 nicht verbes- sert haben. 3.2.2 Sodann kann nicht gesagt werden, dass die Berufung des Gesuch- stellers von vornherein aussichtslos gewesen wäre, d.h. die Gewinnaussichten im Berufungsverfahrens beträchtlich geringer gewesen wären als die Verlustgefahren. So begründete die Vorinstanz ihren Abweisungsentscheid damit, dass neben den in Art. 261 Abs. 1 ZPO aufgeführten Voraussetzungen die gesuchstellende Partei als weitere Voraussetzung für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen glaubhaft darlegen müsse, dass Dringlichkeit des Begehrens vorliege. So fehle es an der notwendigen Dringlichkeit, wenn sich das Ziel eines vorsorglichen Mass- nahmegegenseitigen durch das richterliche Endurteil erreichen lasse. Der Gesuchstel- ler habe es in seinem Gesuch vom 8. August 2013 versäumt, sich zur Dringlich- keit seines Begehrens zu äussern. So würden zwar veränderte Verhältnisse gel- tend gemacht, jedoch werde nicht ausgeführt, weshalb diesen nicht mit dem

- 4 - Scheidungsurteil begegnet werden könne. Insbesondere Unterhaltsbeiträge wür- den auch rückwirkend zum Zeitpunkt der Eingabe des Scheidungsbegehrens festgelegt werden können, weshalb vorliegend die Dringlichkeit nicht gegeben sei (Urk. 2 S. 2 f.). Zu Recht beanstandete der Gesuchsteller in seiner Berufung, dass die Vor- instanz fälschlicherweise Art. 261 ZPO anstelle von Art. 276 ZPO in Verbindung mit Art. 179 ZGB angewandt habe und damit für die Abänderung eines Ehe- schutzentscheides im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen das Kriterium der Dringlichkeit zu Unrecht verlangt habe (Urk. 1 S. 2 ff.). So

sieht Art. 276 Abs. 1 ZPO vor, dass das Gericht die nötigen vorsorglichen Massnahmen trifft, wobei die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar sind (Art. 276 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 271 ff. ZPO und Art. 172 ff. ZGB). Sodann hält Art. 276 Abs. 2 ZPO fest, dass Massnahmen, die das Eheschutzgericht angeordnet hat, weiter andauern und für die Aufhebung und die Änderung das Scheidungsgericht zuständig ist. Nach wie vor gelten aber auch diesbezüglich die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft. Diese enthalten mit Art. 179 ZGB eine eigens für veränderte Verhältnisse geschaffene Bestimmung. Dabei muss von der antragstellenden Partei glaubhaft gemacht werden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass des Eheschutzentscheides wesentlich und dauerhaft verändert haben bzw. das Eheschutzgericht von unrichtigen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist (Entscheid des Bundesgerichts vom 4. März 2014, 5A_597/2013 Erw. 3.4; Dolge in: DIKE Komm-ZPO, Zürich/St. Gallen, Art. 276 N 14, N 17 f.; Sutter-Somm/Vontobel in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 276 N 34 f., N 38; BSK ZGB I-Isenring/Kessler, Basel 2010, Art. 179 N 3 f.; Vetterli in: FamKomm Scheidung, Bd. I, Bern 2011, Art. 176 N 2; vgl. auch LY130022-O vom 27. Januar 2014 Erw. 2.3). Entsprechend aber ist das Kriterium der Dringlichkeit nicht Voraussetzung. Da diesfalls Dispositivziffer 1 der vorinstanzlichen Zweitverfügung vom 10. April 2014 aufzuheben und das Verfahren zur Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen gewesen wäre, kann nicht von einer von vornherein bestehenden Aussichtslosigkeit der Berufung ge-

- 5 - sprochen werden. An der fehlenden Aussichtslosigkeit ändert des Weiteren auch die nun vorliegende Rückzugserklärung nichts, sind doch einerseits die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ex ante zu beurteilen und erfolgte andererseits die Rückzugserklärung aufgrund der vor Vorinstanz für das gesamte Scheidungsverfahren getroffenen Einigung, mit welcher u.a. auch die Unterhaltsbeiträge reduziert worden sind (Urk. 8/56 S. 1 ff.). 3.2.3 Schliesslich kann auch nicht gesagt werden, dass der Gesuchsteller nicht auf rechtlichen Beistand angewiesen wäre. Damit ist ihm die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ZPO in Verbindung mit Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO auch für das Berufungsverfahren zu gewähren.

E. 3.3

Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 5

Es sei dem Berufungskläger die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren sowie ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ beizugeben."

- 3 - 1.3 Am 22. Mai 2014 fand vor Vorinstanz die Haupt- und Vergleichsverhandlung statt, anlässlich welcher die Parteien eine vollständige Einigung ihre Scheidung betreffend erzielt haben (Prot. I S. 9 ff.; Urk. 8/56). Dabei wurde in Bezug auf die vorliegende Berufung vereinbart, dass der Gesuchsteller die Berufung zurückzieht (Urk. 8/56 S. 3). 2. Mit Schreiben vom 30. Mai 2014, beim Obergericht eingegangen am 2. Juni 2014, zog der Gesuchsteller dementsprechend die Berufung zurück (Urk. 7). Das Berufungsverfahren ist

entsprechend abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.